

**Satzung vom B 366-14/16 zur 12. Änderung der
Straßenreinigungsgebührensatzung Nr. B 1029-51/99 vom 09.03.1999 und zur 8.
Änderung der Straßenreinigungssatzung B 1079-43/99 vom 25.11.1993 der
Universitäts- und Hansestadt Greifswald**

Auf Grund des § 5 Abs.1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2013 (GVOBI. M-V S. 777) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 50 Abs. 4 Nr. 3 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Januar 1993 (GVOBI. M-V S. 42) in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald am 11.07.2016 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

12. Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung, Nr. 1029-51/99 vom 09.03.1999

Der § 6 Abs. 2 der Straßenreinigungsgebührensatzung wird wie folgt neu gefasst:

(2) Die Gebühren sind am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11 eines jeden Jahres in Höhe eines Viertels der Jahresgebühr fällig. Gebühren für Zeiträume, die vor der Bekanntgabe des Gebührenbescheides liegen, werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Artikel 2

8. Änderung der Straßenreinigungssatzung, B 1079-43/99 vom 25.11.1993

Der § 7 Straßenreinigungssatzung wird wie folgt neu gefasst:

§ 7 Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.
- (2) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder- bzw. Hinter- oder Seitenfront an der Straße liegen. Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Universitäts- und Hansestadt Greifswald oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann oder wenn von dem Grundstück eine konkrete, nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht.

In Industrie- und Gewerbegebieten gelten als nicht genutzte unbebaute Flächen auch Gleiskörper von Industrie- und Hafenbahnen.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Greifswald, den ... **18. Aug. 2016**



Dr. Stefan Fassbinder

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den ... **18. Aug. 2016**



Dr. Stefan Fassbinder